



**Geltungsbereich der
Veränderungssperre**

M. 1 : 1000

Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung in Kraft.

Munster, den 26.04.2004
STADT MUNSTER

K. Westerkowsky
K. Westerkowsky
Bürgermeister



**Satzung der Stadt Munster
über eine Veränderungssperre
für den Bereich der Flurstücke 8/35, 8/36, 8/50, 8/128, 8/130 und 8/132,
Flur 8, Gemarkung Munster im Bereich
des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 29
„Wittekindgrund“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 14 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Munster in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es ist beabsichtigt, auf den Grundstücken eines aufgegebenen Autohauses an der Soltauer Straße 37 ein Schnellrestaurant anzusiedeln. Zur optimalen Nutzung dieser Flächen soll zusätzlich ein Lebensmitteldiscounter als Nahversorger für die angrenzenden Wohngebiete errichtet werden. Da zu befürchten ist, dass sich entgegen dieser Zielrichtung lediglich der z.Zt. planungsrechtlich zulässige Discounter ansiedelt und somit die Fläche für das Schnellrestaurant nicht mehr zur Verfügung steht, ist eine Veränderungssperre erforderlich.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die im nachstehenden Lageplan dargestellten Grundstücke im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 29 „Wittekindgrund“:

(siehe Lageplan).

§ 3

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen, oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.